

Kammerrechtstag 2013

15. November 2013

Berlin

Zuwendungsrecht der Kammern - dargestellt am Beispiel der IHKn -

Prof. Dr. Ralf Jahn
IHK Würzburg-Schweinfurt

■ Übersicht

- 1. Zuwendungsbegriff
- 2. Rechtliche Grundlagen
- 3. Grundsätze des Zuwendungsverfahrens
- 4. Legitimation und Rolle der Kammerorgane

Beispielsfall:

Die IHK W, die als Gesellschafter an einer Gründerzentrum GmbH beteiligt ist, unterstützt diese – durch Entscheidung der IHK-Vollversammlung – bei der Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes und einer Bauinvestitionssumme von zehn Mio. Euro mit einem verzinslichen Darlehen in Höhe von zwei Mio. Euro, ferner – ohne rechtliche Verpflichtung – mit einem (freiwilligen) verlorenen Zuschuss in Höhe von weiteren zwei Mio. Euro. Die Restfinanzierung erfolgt durch eine staatliche Zuwendung des Freistaates Bayern und Eigenmittel der GmbH.

Zuwendungsbegriff (I)

■ Art. 23 BayHO (Zuwendungen):

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Zuwendungsbegriff (II)

■ Art. 44 BayHO

(1) ¹ Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 gewährt werden. ² Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. ³ Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. ⁴ Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Obersten Rechnungshof (Art. 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof erlassen.

(2)...

Zuwendungsbegriff (III)

§ 20 a DIHK-Muster-Finanzstatut:

„Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Stellen außerhalb der IHK zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen, welche ohne diese nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden.“

Zuwendungsbegriff (IV)

- Zweckbindung
- Freiwilligkeit
- Geldleistung an Dritte
- Subsidiarität

Rechtliche Grundlagen

- Subsidiarität staatlichen Haushaltsrechts
(Art. 105 I LHO; Art. 23, 44 LHO)
- (Nicht-) Geltung des EU-Beihilfenrechts
(Art. 107 Abs. 1 AEUV)
- Regelung durch autonomes IHK-Satzungsrecht

Nichtgeltung EU-Beihilfenrecht

■ Artikel 107 Abs. 1 AEUV (ex-Artikel 87 EGV)

(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) ...

Grundsätze des Zuwendungsverfahrens

- Projektförderung oder institutionelle Förderung
- Festbetrags-, Anteils-, oder Fehlbedarfsfinanzierung
- Antragsverfahren
- Bewilligung
- Verwendungsnachweis
- Rückforderung der Zuwendung
- Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

Legitimation und Rolle der Kammerorgane

- Finanzautonomie als Teil des Selbstverwaltungsrechts
- Veranschlagung von Zuwendungsmitteln im Wirtschaftsplan
- Anordnungsbefugnisse
- Zuwendungsbericht

Danke für Ihre Aufmerksamkeit